

oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10. wer zur Jagd ausgerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt;
- 10a. wer sich mit gebrauchsfertigem Fischereigerät unbefugt auf fremden Fischgewässern oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an fremden Fischgewässern auf hält;
11. (*gestrichen*).

Anm.: Ziff. 6 ist durch Art. 7 Ziff. 3 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) geändert worden. Durch Art. Iü Ziff. 3 bis 5 dieses Gesetzes ist Ziff. 10 geändert, Ziff. 10 a eingefügt und Ziff. 11 gestrichen worden.

§ 869

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Personen, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. (*gestrichen*);
3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Anm.: Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 sind durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. I S. 349) gestrichen worden.